



Wahlordnung des KGV Friebelstraße e.V.

* nachfolgend Verein genannt

Präambel:

Alle in der Wahlordnung verwendeten männlichen Bezeichnungen für Funktionen und Tätigkeiten gelten uneingeschränkt in gleicher Weise auch für weibliche Personen. Dies stellt keinerlei Einschränkungen dar, sondern dient lediglich der Übersichtlichkeit der Wahlordnung.

1. Grundsätze

- 1.1 Die Wahlordnung regelt die Wahlen zum Vorstand, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses des Vereins.
- 1.2 Vor der Wahl ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung festzustellen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereines ordnungsgemäß eingeladen wurde.

2. Wahlleitung

- 2.1 Der Vorstand des Vereins schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied als Wahlleiter vor. Sollte dieser Vorschlag nicht die erforderliche einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen, so kann jedes Mitglied einen Vorschlag machen, bzw. sich um diese Aufgabe bewerben. Eine Bestätigung des Wahlleiters erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2.2 Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder für eine Wahlkommission aus ihrer Mitte wählen.
- 2.3 Wahlleiter und -kommission dürfen nicht für ein Amt im Vorstand des Vereins, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses kandidieren.

3 Form der Wahl

- 3.1 Wahlen sind grundsätzlich im Einzelwahlverfahren durchzuführen. Es wird also einzeln und ins Amt gewählt. Es ist grundsätzlich die Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 3.2 Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen, wenn nicht auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder während der Mitgliederversammlung eine schriftliche Wahl gefordert wird. Über den Antrag beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 3.3 Schriftliche Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Funktion mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- 3.4 Bei schriftlicher Wahl werden Stimmzettel verwendet. Es muss eindeutig mit Ja oder Nein gewählt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.
- 3.5 Durch den Versammlungsleiter ist nach der Wahl, der gewählte Bewerber zu befragen, ob er das Amt annimmt.

4 Bewerbungen um die Vorstands-Funktionen, der Kassenprüfer und des Schlichtungsausschusses

4.1 Es können sich alle Mitglieder des Vereins bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) mündlich oder schriftlich beim Vorstand für ein Amt bewerben.

Die ergänzenden Anträge/Bewerbungen werden im Schaukasten (Fußgängereingang Parkplatz der Kleingartenanlage) veröffentlicht und in der Versammlung bekannt gegeben.

4.2 Bei einer schriftlichen Bewerbung (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat der Bewerber ein anderes Mitglied zu beauftragen, seine Bewerbung für die bestimmte Funktion vorzutragen.

Dabei sind die Gründe der Bewerbung und seine Zielstellungen für die Aufgabenerfüllung kurz darzulegen.

4.3 Bei Abwesenheit des Wahlkandidaten ist die Erklärung zur Annahme des Amtes, im Vorfeld schriftlich einzuholen. Ist dies nicht möglich, ist die Erklärung der Annahme des Amtes zeitnah nach der Wahl nachzuholen.

4.4 Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung des Vorgeschlagenen vorliegt (mündlich oder schriftlich).

4.5 Bei Einzelwahlverfahren befragt der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über Vorschläge zu den einzelnen Funktionen lt. Satzung.

5 Auszählung

5.1 Als gewählt gilt dann der Kandidat, der mindestens die einfache Mehrheit, also über 50% der abgegebenen Stimmen auf sich erzielt.

5.2 Vereint im ersten Wahlgang keiner der sich zur Wahl stellenden Bewerber die Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Stimmen auf sich, so ist weiter zu wählen, bis eine einfache Mehrheit erreicht ist.

5.3 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6 Protokoll / Abschluss der Wahl

Über den Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlleiter ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben. Es muss insbesondere enthalten:

- Tag und Datum der Versammlung
- Benennung des Versammlungsleiters und des Protokollführers, wobei Angabe der Unterschrift genügt,
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- genauer Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen;
- das Abstimmungsergebnis, welches zahlenmäßig und nicht mit allgemeinen Formulierungen aufzuführen ist;
- die Erklärung des Gewählten über die Aufnahme des Amtes
- die Tagesordnung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung und der Beschlussfähigkeit einschließlich des Umstandes, dass hiergegen keine Einwände erhoben wurden, sind; /
- die gestellten Anträge;
- die Abstimmungsmodalitäten;

- Besonderheiten im Versammlungsablauf in großen Zügen (Widersprüche gegen bestimmtes Fragen)

Unterschrift des Wahlleiters / Mitglieder der Wahlkommission
Beschlossen von der Mitgliederversammlung am TT/MM/JJJJ
Bestätigung dieses Beschlusses:

, den

Versammlungsleiter

7. **Inkraftsetzung**

Die Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2023 beschlossen.
Damit tritt Wahlordnung vom 08.04.2017 außer Kraft.